

Begründung
zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gebäudeenergiegesetzes

1. Anlass und wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270; ber. S. 381) erfolgte unter anderem eine Änderung des § 65 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) zur Bauvorlageberechtigung, wodurch Anpassungen in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) erforderlich geworden sind. In der Vorschrift wird bestimmt, welche Personen die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben der „Sachkundigen“ wahrnehmen dürfen. Hierbei wird im Wesentlichen auf die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen sind mit den textlichen Änderungen bis auf die Einbeziehung der in § 65 BremLBO aufgenommenen Bauvorlageberechtigten nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO nicht verbunden.

2. Kosten

Mit der Verordnung ist keine Änderung des Vollzugsaufwandes verbunden. für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach Artikel 1 werden § 3 und § 5 der Verordnung zur Durchführung des GEG geändert.

Zu Nr. 1

Mit der Streichung in § 3 Absatz 3 Satz 1 GEGV wird ein Verweisfehler korrigiert Inhaltlich ist auf die Aufgaben der Sachverständigen für energiesparendes Bauen in Absatz 1 des § 3 GEGV zu verweisen. Die Angabe „§ 1“ ist daher zu streichen.

Zu Nr. 2

In § 5 GEGV wird bestimmt, welche Personen die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben der „Sachkundigen“ wahrnehmen dürfen. Gegenstand der Aufgaben ist insbesondere die Berechtigung, bei zu errichtenden Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 65 Absatz 3 BremLBO die Bauausführung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu überwachen und nachfolgend die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG auszustellen.

Die Bestimmung des Kreises der Personen, die als Sachkundige tätig werden dürfen, wird im Wesentlichen durch Bezugnahme auf die Vorschrift zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO geregelt. Mit der zum 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Neufassung der Bremischen Landesbauordnung wurden

unter anderem Änderungen in § 65 BremLBO vorgenommen. Die in § 5 GEGV enthaltenen Verweise auf § 65 BremLBO bedürfen deshalb der Anpassung.

In **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) GEGV** wird in der derzeitigen Fassung auf § 65 Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 4 der vor dem 1. Juli 2024 geltenden Fassung der BremLBO verwiesen. Diese Vorschriften finden sich in der aktuell geltenden Fassung in § 65 Absatz 2 sowie in § 65 Absatz 3 Nummer 3 Brem LBO wieder. In **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) GEGV** wird derzeit auf § 65 Absatz 3 der vor dem 1. Juli 2024 geltenden Fassung der BremLBO verwiesen. Diese Vorschrift ist jetzt in § 65 Absatz 6 BremLBO enthalten. Insofern werden lediglich die Verweise redaktionell angepasst.

Darüberhinausgehend sollen zukünftig nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)** auch die Personen als Sachkundige tätig werden dürfen, die nach der neu eingefügten Regelung des § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO bauvorlageberechtigt sind.

Hierbei handelt es sich um Personen, die über einen der in § 13a des Bremischen Ingenieurgesetzes genannten Hochschulabschlüsse verfügen. Genannt sind dort ein Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen, ein auswärtiger Hochschulabschluss, der dem vorgenannten Abschluss gleichwertig ist oder Abschlüsse, die nach europäischem Recht für diese Tätigkeit anzuerkennen sind.

Die Bauvorlageberechtigung für diese Personen ist auf

- freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, und
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, beschränkt.

Eine berufspraktische Erfahrung über einen bestimmten Zeitraum wird in § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO, anders als bei der Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 BremLBO i. V. m. § 3 Absatz 1 BremArchG oder § 13a Absatz 1 BremIngG, nicht gefordert. Insofern sind die Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung bei den in § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO genannten Gebäuden abgesenkt. In der Mitteilung des Senats zur Neufassung der Landesbauordnung vom 15. Mai 2024 (BBÜ Land Drs 21/449) wird ausgeführt, dass der Verzicht auf eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit bei der Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO aus europarechtlichen Gründen erforderlich sei und damit drohende Strafzahlungen in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vermieden werden sollen (siehe BBÜ Land Drs. 21/449 Anlage 2, Seite 5 (Gesetzesbegründung)).

Die Tätigkeit der Sachkundigen ist nach § 3 Absatz 3 GEGV auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (Ein- und Zweifamilienhäuser) beschränkt. Auch die bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO dürfen nur bei diesen Gebäuden als Sachkundige tätig werden. Das nach der GEGV für

diese Gebäude vorgesehene optionale vereinfachte Verfahren dient der Minderung des Aufwands und der Kosten. Es wurde, anders als bei den übrigen Gebäuden, bewusst auf das Vier-Augen-Prinzip und eine staatliche Überprüfung der besonderen Fachkenntnisse im Bereich des energiesparenden Bauens verzichtet und an die Bauvorlageberechtigung als Voraussetzung für die Tätigkeit der oder des Sachkundigen angeknüpft. Einschränkungen der Anknüpfung an die Bauvorlageberechtigung können in der Praxis zu Irrtümern über die Berechtigung, als Sachkundige oder Sachkundiger tätig zu werden, und damit zu Belastungen des Vollzugs führen. Abweichungen von den Regelungen des § 65 BremLBO sollten daher in § 5 GEGV nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Durch die Einbeziehung der Bauvorlageberechtigten nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO wird das Qualifikationsniveau von Sachkundigen nicht in einem Maße abgesenkt, dass eine Abweichung von den Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in § 65 BremLBO gerechtfertigt wäre. Der Verzicht auf eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit führt zu einer verminderten Anforderung an die Berufserfahrung und Begleitung durch erfahrene Personen beim Berufseinstieg. Auch besteht die Möglichkeit, bei den in § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO genannten Gebäuden, dauerhaft ohne Erwerb der Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 BremLBO tätig zu sein. In diesen Fällen entfällt die mit der Listeneintragung zur Bauvorlageberechtigung verbundene qualitätssichernde Funktion der Ingenieur- und der Architektenkammer dauerhaft. Darüber hinaus sind besondere Auswirkungen auf den Bereich des energiesparenden Bauens nicht zu erwarten. Insbesondere unterscheiden sich die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO nicht von denen in § 65 Absatz 2 BremLBO.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Ausstellung der Erfüllungserklärung durch Sachkundige nach § 2 Absatz 3 GEGV Unterlagen beigefügt werden müssen, die z. B. im Rahmen von Stichproben eine Nachprüfung durch die Behörde ermöglichen. Sofern sich Anzeichen dafür ergeben, dass es bei Bauvorlageberechtigten nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO zu einer höheren Anzahl von Prüfungs- und Überwachungsmängeln kommt, sind die Regelungen in § 5 GEGV zu den Voraussetzungen der Sachverständigentätigkeit zu überprüfen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.